



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.5.2013
COM(2013) 290 final

2013/0151 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union
und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS/HINTERGRUND

Der beigefügte Vorschlag ist der Rechtsakt zur Genehmigung des Abschlusses des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits.

Für die Annahme der Teile des Abkommens, die unter den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft fallen, wird die Kommission dem Rat einen getrennten Vorschlag unterbreiten.

Die Beziehungen zwischen der EU und der Ukraine stützen sich derzeit auf das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, das 1998 in Kraft trat. Auf dem 13. Gipfeltreffen zwischen der EU und der Ukraine, das 2008 in Paris stattfand, vereinbarten die EU und die Ukraine, dass das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen durch ein Assoziierungsabkommen abgelöst werden soll.

Das Assoziierungsabkommen zwischen der EU und der Ukraine ist das erste einer neuen Generation von Assoziierungsabkommen mit den Ländern der Östlichen Partnerschaft. Die Verhandlungen über dieses umfassende und ehrgeizige Abkommen zwischen der EU und der Ukraine wurden im März 2007 eröffnet. Im Februar 2008 nahmen die EU und die Ukraine im Anschluss an den Beschluss über den Beitritt der Ukraine zur WTO Verhandlungen über eine vertiefte und umfassende Freihandelszone als Kernstück des Assoziierungsabkommens auf.

Das Assoziierungsabkommen zielt auf eine beschleunigte Vertiefung der politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Ukraine und der EU sowie auf die schrittweise Eröffnung des Zugangs zu Teilen des EU-Binnenmarkts ab, unter anderem durch Errichtung einer vertieften und umfassenden Freihandelszone. Damit werden konkrete Möglichkeiten zur Nutzung der Dynamik der Beziehungen zwischen der EU und der Ukraine geschaffen, wobei das Augenmerk auf wesentlichen Reformen, Wirtschaftsaufschwung und -wachstum, einem verantwortungsvollen Handeln und der sektoralen Zusammenarbeit liegt. Das Abkommen stellt gleichzeitig eine Reformagenda für die Ukraine dar, mit der ein umfassendes Programm für die Annäherung der ukrainischen Vorschriften an die EU-Normen einhergeht, so dass alle Partner der Ukraine sich daran orientieren und ihre Hilfe darauf ausrichten können. Die EU-Hilfe für die Ukraine ist an die mit dem Abkommen verbundene Reformagenda gekoppelt. Besonders wichtig ist in dieser Hinsicht das Programm für einen umfassenden Institutionenaufbau.

Auf dem 15. Gipfeltreffen der EU und der Ukraine am 19. Dezember 2011 stellten die EU und der ukrainische Präsident fest, dass Einvernehmen über den Wortlaut des Assoziierungsabkommens erzielt worden ist. Am 30. März 2012 paraphierten die Verhandlungsführer der Europäischen Union und der Ukraine den Wortlaut des Assoziierungsabkommens. Die für Handelsfragen zuständigen Verhandlungsführer beider Seiten paraphierten den Teil des Abkommens, der die vertiefte und umfassende Freihandelszone betrifft, am 19. Juli 2012.

Am 10. Dezember 2012 nahm der Rat (Auswärtige Angelegenheiten) Schlussfolgerungen zur Ukraine an, in denen er die Entschlossenheit der EU bekundete, das Assoziierungsabkommen einschließlich der Bestimmungen über die Freihandelszone zu unterzeichnen, sobald die ukrainische Regierung ein entschlossenes Vorgehen an den Tag legt und greifbare Fortschritte in drei Bereichen (Wahlen, kein selektives Vorgehen der Justiz und Durchführung der in der Assoziierungsagenda vorgesehenen Reformen) nachweisen kann, und zwar nach Möglichkeit bis zum Gipfeltreffen im Rahmen der Östlichen Partnerschaft im November 2013 in Vilnius.

Der Rat wies auch darauf hin, dass mit der Unterzeichnung Teile des Abkommens für die vorläufige Anwendung freigegeben werden könnten. Die vorläufige Anwendung soll zur Ausgewogenheit der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen und gemeinsamen Werte beitragen und entspricht dem gemeinsamen Wunsch der EU und der Ukraine, mit der Um- und Durchsetzung bestimmter Teile des Abkommens zu beginnen, damit die Reformen in bestimmten Sektoren bereits vor Abschluss des Abkommens Wirkung zeigen können.

Entsprechend den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Dezember verfolgen die Hohe Vertreterin und die Kommission die Fortschritte der Ukraine bei der Erfüllung der in den Ratsschlussfolgerungen genannten Anforderungen und informieren regelmäßig den Rat, einschließlich im Kontext der Vorbereitungen für die Tagung des Kooperationsrats EU-Ukraine im Juni 2013 und das Gipfeltreffen im Rahmen der Östlichen Partnerschaft im November 2013 in Vilnius.

2. VERHANDLUNGSERGEBNISSE

Die Mitgliedstaaten wurden in den zuständigen Ratsarbeitsgruppen – insbesondere der Gruppe „Osteuropa und Zentralasien“ (COEST) und dem Ausschuss für Handelspolitik (TPC) – in allen Verhandlungsphasen regelmäßig informiert und konsultiert. Die Kommission ist der Auffassung, dass die vom Rat in seinen Verhandlungsrichtlinien vorgegebenen Ziele erreicht worden sind und das im Entwurf vorliegende Assoziierungsabkommen für die Union annehmbar ist.

Der Inhalt des Assoziierungsabkommens lässt sich folgendermaßen zusammenfassen:

Mit dem Abkommen wird eine Assoziation zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits gegründet. Damit treten die vertraglichen Beziehungen zwischen der EU und der Ukraine in eine neue Phase. Ziel ist die politische Assoziation und wirtschaftliche Integration. Dabei wird Raum für weitere schrittweise Entwicklungen gelassen.

Die allgemeinen Ziele der Assoziation konzentrieren sich auf die Förderung der schrittweisen Annäherung zwischen den Vertragsparteien auf der Grundlage gemeinsamer Werte, einen intensiveren politischen Dialog, die Förderung, Erhaltung und Stärkung von Frieden und Stabilität in ihrer regionalen und internationalen Dimension, die Schaffung der Voraussetzungen für intensivere Wirtschafts- und Handelsbeziehungen, wodurch die Ukraine schrittweise Zugang zu Teilen des EU-Binnenmarkts erhält, die Intensivierung der Zusammenarbeit im Bereich Recht, Freiheit und Sicherheit, um die Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu stärken, und die Schaffung der Voraussetzungen für eine immer engere Zusammenarbeit in anderen Bereichen von beiderseitigem Interesse.

Zu den allgemeinen Grundsätzen des Abkommens gehören bestimmte „wesentliche Elemente“, deren Verletzung durch eine der Vertragsparteien zur Ergreifung besonderer Maßnahmen im Rahmen des Abkommens führen könnte, einschließlich der Aussetzung von Rechten und Pflichten. Bei diesen Elementen handelt es sich um die Achtung der demokratischen Grundsätze, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten nach Maßgabe der einschlägigen internationalen Instrumente, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit, die Förderung der Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit, der Unverletzlichkeit der Grenzen und der Unabhängigkeit und die Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, dazugehörigem Material und Trägermitteln.

Weitere allgemeine Grundsätze dieses Abkommens sind die Grundsätze der freien Marktwirtschaft, eine verantwortungsvolle Staatsführung, die Bekämpfung der Korruption,

die Bekämpfung der verschiedenen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Terrorismus, die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und ein wirksamer Multilateralismus.

Das Abkommen nennt als Ziele einen verstärkten politischen Dialog zur Förderung der schrittweisen Annäherung in außen- und sicherheitspolitischen Fragen, um die Ukraine immer stärker in den europäischen Raum der Sicherheit einzubeziehen. Mit dem Abkommen werden verschiedene Foren für die Führung des politischen Dialogs geschaffen und ein Dialog und eine Zusammenarbeit bei internen Reformen auf der Grundlage der von den Vertragsparteien festgelegten gemeinsamen Grundsätze eingeführt. Andere Bestimmungen betreffen die Intensivierung des Dialogs im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP), die Förderung des Friedens und der internationalen Gerichtsbarkeit durch Ratifizierung und Umsetzung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH), gemeinsame Anstrengungen zur Förderung der regionalen Stabilität, die Konfliktverhütung, die Krisenbewältigung und die militärisch-technologische Zusammenarbeit, die Bekämpfung des Terrorismus, die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen sowie Abrüstung und Rüstungskontrolle.

Im Bereich Recht, Freiheit und Sicherheit wird der Rechtsstaatlichkeit und der Stärkung der Justizinstitutionen und der Rechtspflege große Bedeutung beigemessen. Das Abkommen legt den Rahmen für die Zusammenarbeit in den Bereichen Migration, Asyl und Grenzmanagement, Schutz personenbezogener Daten, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie Drogenbekämpfung fest. Dieser Titel enthält Bestimmungen über die Freizügigkeit, einschließlich Rückübernahme, Visae erleichterungen und der schrittweisen Einführung einer Regelung, die zu gegebener Zeit visumfreies Reisen ermöglicht (sofern die einschlägigen Voraussetzungen für eine gut gesteuerte und gesicherte Mobilität erfüllt sind). Die Behandlung und Mobilität der Arbeitnehmer sowie die Verpflichtung zur Weiterentwicklung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen unter voller Nutzung der einschlägigen internationalen und bilateralen Instrumente sind ebenfalls Gegenstand des Abkommens.

Das Assoziierungsabkommen sieht eine große Bandbreite von Kooperationsbereichen vor, wobei das Augenmerk auf wesentlichen Reformen, Wirtschaftsaufschwung und -wachstum, einem verantwortungsvollen Handeln und der sektoralen Zusammenarbeit in über 30 Bereichen liegt, u. a. Energie, Verkehr, Umweltschutz, Industriepolitik und kleine und mittlere Unternehmen, soziale Entwicklung und Sozialschutz, Gleichberechtigung, Verbraucherschutz, Bildung, Ausbildung und Jugend sowie kulturelle Zusammenarbeit. In all diesen Bereichen baut die verstärkte Zusammenarbeit auf den derzeitigen – bilateralen und multilateralen – Rahmen auf, um den Dialog und den Austausch von Informationen und bewährten Methoden systematischer zu gestalten. Zur Umsetzung der Kapitel über sektorale Zusammenarbeit wurde ein umfassendes Verzeichnis für die Annäherung der Rechtsvorschriften erstellt, das in den Anhängen des Abkommens enthalten ist. Spezifische Zeitpläne für die Übernahme und Anwendung ausgewählter Teile des EU-Besitzstands durch die Ukraine dienen als Richtschnur für die laufende Zusammenarbeit und bilden das Kernstück der ukrainischen Reform- und Modernisierungsagenda.

Mit dem Abkommen wird der institutionelle Rahmen aktualisiert, der Kooperations- und Dialogforen von der höchsten Ebene (Gipfeltreffen) bis zur Ebene der technischen Unterausschüsse umfasst. Für bestimmte Beschlussfassungsaufgaben wird ein Assoziationsrat eingesetzt, der wiederum einem Assoziationsausschuss Befugnisse übertragen kann. Zur Behandlung von Handelsfragen tritt letzterer in einer besonderen Zusammensetzung zusammen. Foren für die Zivilgesellschaft, insbesondere für Vertretungsorganisationen der Sozialpartner, Gewerkschaften und Arbeitgeber, sowie für die parlamentarische

Zusammenarbeit sind ebenfalls vorgesehen. Zudem enthält das Abkommen Bestimmungen über Monitoring, die Erfüllung der Verpflichtungen und die Streitbeilegung (einschließlich getrennter Bestimmungen für handelsbezogene Fragen).

Die stärkere wirtschaftliche Integration aufgrund der vertieften und umfassenden Freihandelszone wird das Wirtschaftswachstum in der Ukraine erheblich stimulieren. Zu diesem Zweck sollen die ukrainischen Rechtsvorschriften, Normen und Standards an diejenigen der EU angenähert werden. Als Kernstück des Assoziierungsabkommens wird die Freihandelszone den Unternehmen sowohl in der EU als auch in der Ukraine neue Möglichkeiten eröffnen und eine echte wirtschaftliche Modernisierung und die Integration mit der EU fördern. Ergebnis dieses Prozesses dürften höhere Produktstandards, bessere Dienstleistungen für die Bürger und vor allem die Wettbewerbsfähigkeit der Ukraine auf internationalen Märkten sein.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Aufseiten der Union ist die Rechtsgrundlage für den Abschluss dieses Abkommens Artikel 217 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2 sowie Artikel 218 Absatz 7 AEUV.

Der beigefügte Vorschlag ist der Rechtsakt für den Abschluss des Assoziierungsabkommens.

In Anbetracht dessen und vorausgesetzt, dass die ukrainische Regierung ein entschlossenes Vorgehen an den Tag legt und greifbare Fortschritte in den drei Bereichen, die in den Schlussfolgerungen des Rates zur Ukraine vom 10. Dezember 2012 genannt sind, nachweisen kann, schlägt die Kommission dem Rat vor, das Abkommen im Namen der Europäischen Union nach Zustimmung des Europäischen Parlaments zu schließen.

Dass die Kommission ihren Vorschlag als Abkommen zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten und der Ukraine vorlegt, hängt mit der Entstehungsgeschichte dieses Abkommens zusammen, die auf die Zeit vor Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon zurückgeht.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2 sowie auf Artikel 218 Absatz 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission¹,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 22. Januar 2007 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Ukraine über den Abschluss eines neuen Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine, das das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen ersetzen soll.
- (2) Diese Verhandlungen wurden erfolgreich abgeschlossen und das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und der Ukraine (im Folgenden „Abkommen“) wurde 2012 paraphiert.
- (3) Nach dem Beschluss [Nummer des Beschlusses] des Rates vom [Datum]³ wurde das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits am [Datum] in [Ort] vorbehaltlich seines späteren Abschlusses unterzeichnet.
- (4) Es ist angezeigt, dass der Rat die Kommission nach Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ermächtigt, Änderungen zu billigen, die durch den Assoziationsausschuss in seiner Zusammensetzung zur Behandlung von Handelsfragen nach Artikel 465 Absatz 4 des Abkommens auf Vorschlag des mit Artikel 211 des Abkommens eingesetzten Unterausschusses für geografische Angaben anzunehmen sind.
- (5) Es ist angezeigt, die einschlägigen Verfahren zum Schutz geografischer Angaben, die nach dem Abkommen geschützt werden, festzulegen.
- (6) Das Abkommen ist nicht so auszulegen, als begründe es Rechte oder Pflichten, die vor Gerichten der Union oder der Mitgliedstaaten unmittelbar geltend gemacht werden können –

¹ ABl. L [...] vom [...], S. [...].

² ABl. L [...] vom [...], S. [...].

³ ABl. L [...] vom [...], S. [...].

- (7) Das Assoziierungsabkommen sollte im Namen der Europäischen Union genehmigt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits sowie die Anhänge und Protokolle zu diesem Abkommen werden genehmigt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates bestellt die Person, die befugt ist, die in Artikel 486 Absatz 2 vorgesehene Notifikation an den Verwahrer des Abkommens im Namen der Europäischen Union vorzunehmen, um der Zustimmung der Europäischen Union zur Bindung durch das Abkommen Ausdruck zu verleihen.

Artikel 3

Für die Zwecke des Artikels 211 des Abkommens werden Änderungen des Abkommens aufgrund von Beschlüssen des Unterausschusses für geografische Angaben von der Kommission im Namen der Europäischen Union gebilligt. Erzielen die betroffenen Parteien nach Einsprüchen bezüglich einer geografischen Angabe kein Einvernehmen, so verabschiedet die Kommission eine diesbezügliche Stellungnahme nach dem Verfahren des Artikels 57 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁴.

Artikel 4

(1) Ein nach Titel IV Kapitel 9 Unterabschnitt 3 „Geografische Angaben“ des Abkommens geschützter Name kann von jedem Marktteilnehmer verwendet werden, der landwirtschaftliche Erzeugnisse, Lebensmittel, Weine, aromatisierte Weine oder Spirituosen vermarktet, die der betreffenden Spezifikation entsprechen.

(2) Im Einklang mit Artikel 207 des Abkommens setzen die Mitgliedstaaten und die Organe der Europäischen Union den Schutz nach Artikel 204 bis 206 des Abkommens durch, auch auf Antrag einer betroffenen Partei.

Artikel 5

Das Abkommen ist nicht so auszulegen, als begründe es Rechte oder Pflichten, die vor Gerichten der Union oder der Mitgliedstaaten unmittelbar geltend gemacht werden können.

⁴ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

Artikel 6

Dieser Beschluss tritt am [Datum]⁵ in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

⁵ Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.